



† 6. 1. 08

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

Deutsche Vereinigung für Rehabilitation
Vorsitzender des geschäftsführenden Vorstandes
Prof. Dr. Dr. Paul Schönle
Friedrich-Ebert-Anlage 9
69117 Heidelberg

Geschäftsbereich
Rechts- und Fachfragen

Hallesche Straße 1
10963 Berlin

Ansprechpartnerin:
Dr. Ruth Palik
Telefon 030 865-89367
Telefax 030 865-89422
E-Mail dr.ruth.palik@drv-bund.de

Datum 15.01.2008

Sehr geehrter Herr Professor Schönle,

zu dem von der DVfR und dem Sozialverband VdK gemeinsam erarbeiteten Ergebnispapier der Klausurtagung in Gültstein/Herrenberg vom 21. bis 22.06.2007 zum Thema „*Das Persönliche Budget in der Erprobungsphase-Resümee und Vorschläge für die Zukunft*“ möchten wir Folgendes anmerken und um entsprechende Berücksichtigung bei der Positionierung der DVfR bitten.

Unter Punkt 4 *Umsetzung des PB durch die Leistungsträger* wird eine Pauschalkritik an allen Sozialversicherungsträgern geübt. Die Leistungsträger werden aufgefordert, „ihr institutionelles Denken aufzugeben, die Bedürfnisse des Betroffenen in den Mittelpunkt zu rücken und die Budgetvereinbarung mit dem Antragsteller herrschaftsfrei auszuhandeln“. Außerdem wird ausgeführt, dass „mancher Orts der Bedarf der Anspruchsberechtigten bürokratisch mit alten Verfahrensweisen erhoben wird“.

Diese Kritik weisen wir für die Rentenversicherung entschieden zurück. Die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten standen und stehen in unserem Bedarfsfeststellungsverfahren an erster Stelle. Unabhängig von der Leistungsform Persönliches Budget muss bei jedem Bedarfsfeststellungsverfahren darauf geachtet werden, dass der konkrete Bedarf der Leistungsberechtigten umfassend ermittelt wird und Teilhabeleistungen passgenau darauf zugeschnitten werden. Hierfür verfügen die Rentenversicherungsträger über ein modernes Instrumentarium, das sie auch nutzen. Schließlich liegt es auch in ihrem Interesse, dass mit qualitätsgerechten, passgenauen Rehabilitationsleistungen unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten der Rehabilitationsprozess optimal gestaltet wird, damit möglichst reibungslos und ohne Zeitverlust die Wiedereingliederung ins Arbeitsleben gelingt.



Unter Punkt 4.1.2 und 4.1.3 des o. g. Papiers wird ausgeführt, dass die Leistungsträger grundsätzlich die Beratungsleistung zu finanzieren haben. Die DVfR und der VdK fordern gemeinsam eine quantitative und qualitative Erweiterung der Beratungsangebote seitens der Leistungsträger.

Soweit sich die Forderung nach qualitativer Erweiterung auf die Schulung der Mitarbeiter in den Beratungsstellen bezieht, können wir diese Forderung als Mitglied der DVfR mittragen. Im Bereich der Rentenversicherung wurden die Schulungsaktivitäten insbesondere in der letzten Zeit entsprechend verstärkt.

Einen Bedarf an quantitativer Erweiterung der Gemeinsamen Servicestellen und Auskunfts- und Beratungsstellen sehen wir hingegen nicht.

Bei der Forderung nach Finanzierung der Beratungsleistungen möchten wir darauf hinweisen, dass die Auskunfts- und Beratungsstellen sowie die Gemeinsamen Servicestellen ihre Beratung kostenlos für die Leistungsberechtigten erbringen. Die Gemeinsamen Servicestellen sind gesetzlich verpflichtet, bei der Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX Beratung und Unterstützung zu leisten.

Auch die Ausführung zum Bedarfsermittlungsverfahren unter Punkt 4.3 des o. g. Papiers können wir nicht vollständig mittragen.

Bedarfsermittlung ist immer auf den konkreten Fall bezogen. Hinzu kommt, dass mit den Teilhabeleistungen der einzelnen Leistungsträgergruppen unterschiedliche Zielstellungen verbunden sind. Bundesweit einheitliche Vorgaben bei der Leistungsbemessung würden zu sehr verallgemeinern und den individuellen Bedarfen kaum Rechnung tragen.

Die Forderung nach einer neutralen Zertifizierungsstelle, die unter Punkt 5 des o. g. Papiers aufgestellt wird, können wir nicht unterstützen.

Die Teilhabeleistungen der Deutschen Rentenversicherung werden nur in Einrichtungen mit hoher Qualität erbracht. Auch die Qualitätsvorgaben seitens der Deutschen Rentenversicherung richten sich nach den mit den Teilhabeleistungen verbundenen Zielstellungen. Das Qualitätssicherungsprogramm der Deutschen Rentenversicherung genießt hohes Ansehen. Zur Sicherstellung einer qualitätsgerechten Leistungserbringung sind entsprechende Festlegungen in den einzelnen Zielvereinbarungen mit den Budgetnehmern zu treffen.

Außerdem möchten wir in diesem Zusammenhang auf die Aktivitäten der Arbeitsgruppe „Zertifizierung“ der BAR verweisen. Hier werden grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement er-



arbeitet und ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren vereinbart.

Beim Fazit unter Punkt 6 des o. g. Papiers ist aus unserer Sicht darauf hinzuweisen, dass das Verfahren zur Bindung an die Entscheidung für ein Persönliches Budget und zur Kündigung der Zielvereinbarung im SGB IX und in der Budgetverordnung geregelt ist. Im Beratungsgespräch muss der Budgetnehmer über diese Voraussetzungen für die Rückkehr zur Sachleistungserbringung umfassend informiert werden.

Von der Deutschen Rentenversicherung wird zurzeit ein Handlungsleitfaden zur Umsetzung der neuen Leistungsform erarbeitet. Daneben wird die Schulung der Mitarbeiter weitergeführt und die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt. Die Deutsche Rentenversicherung hofft, damit einen weiteren Beitrag zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Form eines Persönlichen Budgets zu erbringen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Binne